



# UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II – DIE WICHTIGSTEN ANPASSUNGEN AB 2011

Seit dem 1. Januar 2009 ist der erste Teil der Unternehmenssteuerreform II – die reduzierte Dividendenbesteuerung – in Kraft. Der zweite Teil, der vor allem selbständige Unternehmer und KMU, aber auch Kapitalgesellschaften entlasten soll, wird auf den 1. Januar 2011 folgen. Die kommenden Steueranpassungen wirken sich auf die Nachfolgeregelung aus, begünstigen Strukturanpassungen und mildern die Doppelbesteuerung.

Im Zentrum der Reform stehen die steuerliche Entlastung, die Anrechnung der kantonalen Gewinnan die Kapitalsteuer sowie gezielte Massnahmen zugunsten von KMU. Für Selbständigerwerbende und Personengesellschaften liegt das Hauptgewicht der Reform bei der steuerlichen Entlastung der Nachfolgeregelung.

## Privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der Selbständigkeit

Gibt der Unternehmer nach dem 55. Altersjahr oder gesundheitsbedingt die selbständige Erwerbstätigkeit auf, löst er alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen auf. Bisher mussten die Selbständigerwerbenden den sogenannten Liquidations-



**Beat Strasser**

Präsident TREUHAND | SUISSE,  
Sektion Zürich,  
Partner bei Strasser & Vögtli  
Treuhand AG, Küttigen

tionsgewinn zusammen mit dem Einkommen versteuern. Wegen der Progression erhöhte sich in der Folge die Einkommenssteuer. Ab 2011 wird der Liquidationsgewinn getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Der Liquidationsgewinn ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Er wird wie die Auszahlung von Vorsorgekapitalien besteuert, vorausgesetzt, dass die Höhe des Gesamtbetrags nicht über dem maximal möglichen Einkaufsbetrag gemäss BVG liegt. Ab dem 1. Januar 2011 wird nur noch ein Fünftel des Liquidationsgewinns massgebend sein. Im Minimum muss der effektive Steuerbetrag jedoch zwei Prozent des Gewinns betragen. Hinter der Neuerung steht die Überlegung, dass Liquidationsgewinne aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne sind, die sich deshalb nicht auf die Steuerprogression auswirken dürfen. Diese Steuerprivilegien können auch von Erben beansprucht werden, falls sie den Betrieb nicht weiterführen möchten.

## Steueraufschub bei Überführung von Geschäfts- ins Privatvermögen

Dient eine Liegenschaft zukünftig nicht mehr überwiegend geschäftlichen Zwecken, wird sie ins Privatvermögen überführt. Obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Geld fliesst, werden heute die stillen Reserven aus dieser Überführung besteuert. Ab dem 1. Januar 2011 kann der Unternehmer verlangen, dass die Steuer erst dann veranlagt wird, wenn die Liegenschaft tatsächlich verkauft, der Gewinn also tatsächlich realisiert wird. Dieselbe Regelung gilt auch für Erben. Sie können die Besteuerung der stillen Reserven neu bis zur tatsächlichen Veräusserung aufschieben. Zudem gilt die Verpachtung von Geschäftsbetrieben ab 2011 nicht mehr als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Der Verpächter

## Die Unternehmenssteuerreform II auf einen Blick:

### I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung

Seit 1.1.2009

- Teilbesteuerung der Dividende für qualifizierte Beteiligungen, bei der direkten Bundessteuer zu 60 % im Privatvermögen und zu 50 % im Geschäftsvermögen
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs

### II Abbau von substanzzehrenden Steuern

Seit 1.1.2009

- Entlastungen bei der Emissionsabgabe

Ab 1.1.2011

- Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen
- Einführung des Kapitaleinlageprinzips

### III Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Seit 1.1.2009

- Ausweitung der Ersatzbeschaffung
- Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen

Ab 1.1.2011

- Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen
- Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung
- Entlastung der Liquidationsgewinne

Quelle: [www.efd.admin.ch/dokumentation](http://www.efd.admin.ch/dokumentation)

muss die stillen Reserven nicht mehr sofort versteuern, er kann auf Antrag den Zeitpunkt der Besteuerung selber bestimmen.

## Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen

Gegenwärtig unterstehen Rückzahlungen von Kapitaleinlagen über dem Nennwert, welche juristische Personen wie Aktiengesellschaften an deren Gesellschafter leisten, der Einkommens- und Verrechnungssteuer. Diese Regelung gilt auch, wenn es sich um Aufgelder oder Zuschüsse der Gesellschafter handelt. Ab 2011 können sämtliche Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden, sofern diese separat ausgewiesen werden.

## Praktische Umsetzung der Steueranpassungen

Die Unternehmenssteuerreform II beseitigt wesentliche steuerliche

Hindernisse bei Nachfolgeregelungen für KMU und entlastet Personengesellschaften. Gleichzeitig eröffnet die Reform aber auch viele neue Möglichkeiten zur Steuer- und Erbchaftsplanung. Insbesondere bei der Nachfolgeplanung, der Einbindung von Partnern sowie der Vererbung von Geschäftsanteilen lohnt es sich, genauer hinzuschauen. Ihr Treuhänder eruiert alle relevanten Punkte und berät Sie kompetent. Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhändlers auf das Gütesiegel TREUHAND | SUISSE des Schweizerischen Treuhänderverbands. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich zu erstklassigen Beratungs- und Dienstleistungsstandards und bilden sich laufend fachlich weiter. In der Mitgliederdatenbank von TREUHAND | SUISSE finden Sie per Mausklick ausgewiesene Treuhandprofis in Ihrer Nähe: [www.treuhand-suisse-zh.ch](http://www.treuhand-suisse-zh.ch)